



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kleve
Postfach 19 55
47517 Kleve

Datum: 21. Januar 2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

48.02

bei Antwort bitte angeben

Frau Wenzel

Zimmer: 5024

Telefon:

0211 475-4800

Telefax:

0211-875651031565

susanne.wenzel@

brd.nrw.de

Einrichtung von Orten des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 SchulG NRW an den Schulen der Sekundarstufe I

Ihr Schreiben vom 20.12.2018 - Ihr Zeichen:40

Sehr geehrter Herr Haas,

für Ihr Schreiben bedanke ich mich. In diesem teilen Sie mir mit, dass Sie eine Zustimmung zur dauerhaften Einrichtung eines Ortes des Gemeinsamen Lernens an der Karl-Kisters Realschule nicht erteilen können. Sie weisen darauf hin, dass die Karl-Kisters Realschule aber weiterhin Schülerinnen und Schüler mit zielgleichem Förderbedarf unterrichten wird.

Als Begründung für Ihre Ablehnung führen Sie an, dass bereits jetzt, wo nur zielgleiche Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, Differenzierungs- und Inklusionsräume fehlen. Sie sind der Ansicht, dass bei der Aufnahme von zieldifferent zu beschulenden Kindern der Raumbedarf hierfür umso größer sei, so dass ein Anbau erfolgen müsse. Zudem würde durch die Möglichkeit nach § 46 Absatz 4 SchulG NRW, die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler zu begrenzen, die Aufnahmekapazität noch geringer.

Ihre Ausführungen haben mich wegen der in den letzten Jahren geführten Diskussion über die Mehrklassenbildung an der Realschule sehr erstaunt. Sie haben dadurch in eigener Verantwortung eine räumliche Situation geschaffen, die Ihrer Auffassung nach die Aufnahme von zieldifferent zu unterrichtenden Kindern nicht möglich macht.

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Wie in § 20 Abs. 5 SchulG NRW und Ziffer 1.10 des Erlasses zur Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen vom 15.10.2018 angeführt, kann der Schulträger seine Zustimmung nur verweigern, um Belange nach § 79 SchulG NRW zur Geltung zu bringen. Angesichts des Umstandes, dass im Rahmen der Koordinierungskonferenz für den Schulamtsbezirk Kreis Kleve vorgeschlagen wurde, 6 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an die Karl-Kisters-Realschule zu koordinieren, wovon 5 Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet werden sollen, kann ich nicht erkennen, dass durch diese Kinder ein erhöhter Raumbedarf an der Schule entsteht. Zieldifferent zu unterrichtende Kinder werden in der Regel nicht außerhalb des Klassenverbandes unterrichtet, sondern erhalten differenziertes Unterrichtsmaterial im Regelunterricht. Da es sich nur um 5 Kinder handelt, die auch gegebenenfalls auf 2 Klassen verteilt werden könnten, erhöht sich auch nicht der Platzbedarf in diesen Klassenräumen.

Zur Versorgung der Schülerinnen und Schüler aus Kleve ist neben den Gesamtschulen eine weitere Schule zwingend erforderlich. Eine Beschränkung auf ausschließlich zielgleich zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler kann schulfachlich nicht akzeptiert werden, weil bei 32 zu verteilenden Schülerinnen und Schüler nur 2 davon eine entsprechende Schulformempfehlung haben und deshalb die Kapazitäten an den Gesamtschulen nicht ausreichen, um allen anderen Schülerinnen und Schüler einen Platz im Gemeinsamen Lernen anbieten zu können.

Ich möchte Sie deshalb bitten, mir **bis zum 28.01.2019** mitzuteilen, ob Sie weiterhin Ihre Zustimmung nicht erteilen.

Es ist jedoch notwendig, die Schülerinnen und Schüler aus Kleve, die einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen benötigen, auch im Schuljahr 2019/2020 zu versorgen. Ich würde im Falle einer weiteren Ablehnung dennoch das Schulamt für den Kreis Kleve auffordern, die Eltern anzuschreiben, für deren Kinder ein Schulplatz an der Karl-Kisters-Realschule vorgesehen ist und die Schulleitung dazu, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Anmeldeverfahrens zu berücksichtigen. Ich gehe davon aus, wenn die Einschaltung der Kommunalaufsicht des Kreises Kleve erforderlich ist, diese meiner Argumentation folgen wird. Da dies jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen würde und davon auszugehen ist,

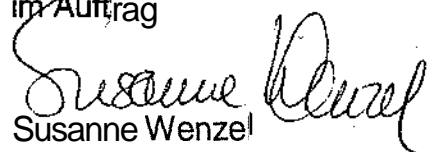


dass dann das Aufnahmeverfahren an den weiterführenden Schulen in der Stadt Kleve abgeschlossen ist, hätten diese Kinder keinen Schulplatz an einer weiterführenden Schule in der Stadt Kleve.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Susanne Wenzel